

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
118.	Bekanntmachung der Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth	239-242
119.	Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth	243-256
120.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	257

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
- (2) Kleinkinder sind im Sinne dieser Satzung Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Einraumwohnungen bis 30 m² bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße außer Acht.
- (3) Bei Gebäuden mit vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 40 m² betragen (Mindestgröße).
- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 10 m², ab der 11. Wohnung um je 5 m².

§ 3 Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielfläche ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen.

- (2) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie sich in Ruf- und Sichtweite zu den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke befindet.
- (3) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (4) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen, Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.
- (5) Die barrierefreie Erreichbarkeit der Spielfläche muss gewährleistet sein.

§ 4 Beschaffenheit der Spielfläche und Ausstattung

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z. B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Zur Mindestausstattung einer bis zu 60 m² großen Spielfläche gehören, über die Anforderungen des Abs. 1 hinaus:
 1. zwei Spielgeräte mit unterschiedlicher Spielfunktion
 2. ortsfeste Sitzgelegenheiten für mindestens zwei Erwachsene

Ab einer Spielfläche von 60 m² ist pro weitere 20 m² ein Spielgerät sowie eine Sitzgelegenheit für einen Erwachsenen hinzuzufügen.

- (3) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.

§ 5 Ausnahmen

Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Gemeinschaftsanlage oder der Spielplatz öffentlich-rechtlich gesichert, in Ruf- und Sichtweite zu den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke liegt und in 100 m fußläufig ohne Überquerung einer stark befahrenen Straße zu erreichen ist.

§ 6 Errichtung und Unterhaltung

- (1) Die Spielfläche muss spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit des Gebäudes fertiggestellt sein.
- (2) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Spielgeräte sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Beschädigungen sind umgehend zu beheben. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt, eine Spielfläche entgegen den Vorgaben der §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet,
2. nicht entsprechend § 6 (1) dieser Satzung rechtzeitig fertigstellt oder nicht entsprechend § 6 (2) dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW 2018.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 26.09.2023, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 05.10.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 26.09.2023

Der Rat der Stadt Hürth hat am 26.09.2023 auf Grund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume gegen schädliche Einwirkungen geschützt zur:

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
- f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mehr als 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr aufweist.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen/Nadelbäume (ausgenommen Ginkgo und Eibe), Säulenpappeln und Korkenzieherweiden, sowie alle Obstbäume, sofern diese gewerblich, landwirtschaftlich oder in privaten Gärten genutzt werden, mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung.

Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1:

- a. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
- b. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(3) Nicht geschützt sind Bäume über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen nach § 1 a Baugesetzbuch (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) entschieden wurde, sowie Bäume, die näher als 5 m (gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden von der dem Gebäude zugewandten Stammseite bis Gebäudefassade) an Räumen mit Fensteröffnung stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind und diese in derartiger Weise verschatten, sodass tagsüber künstliches Licht zur Nutzung der Räume verwendet

werden muss. Zu diesen Räumen gehören insbesondere nicht: Bäder, Toiletten, Flure, Treppenhäuser, Garagen und Gartenhäuser.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- Verdichtungen des offenen oder gewachsenen Bodens im Kronentraufbereich, z. B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
- das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern im Kronentraufbereich (Kronenfläche unterhalb der Krone von Bäumen),
- die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie von Tausalzen auf privaten Flächen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m,
- das Kappen von Bäumen (die Kappung ist das umfangreiche, baumzerstörende Absetzen der Krone ohne Schneiden auf Zugast und ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse und stellt keine fachgerechte Maßnahme dar),
- das baumschädigende oder – gefährdende Anbringen von Verankerungen und Gegenständen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unter das Verbot des § 4 fallen nicht:

(1) ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik,

- (2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- (3) die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- (4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen. Die Notwendigkeit der unaufschiebbaren Maßnahmen ist zu begründen und anhand von Fotoaufnahmen zu dokumentieren und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige vor der Durchführung der Maßnahme nicht möglich, sind der Baum oder dessen Teile mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Gleiches gilt bei Beschädigung und/oder Zerstörung durch höhere Gewalt.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Zu dem öffentlichen Interesse in diesem Sinne zählt insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.

(3) Für Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplans zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Hürth mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Durchführung schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

(2) Das Formular kann bei der Stadt angefordert werden oder auf der städtischen Homepage unter www.huerth.de heruntergeladen und mit den darin geforderten Unterlagen eingereicht werden.

(3) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt nach dem aktuellen Stand der Technik gegenüber der Stadt Hürth durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 7 (1) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden

(5) Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 dieser Satzung „Liste für die Ersatzpflanzung von Bäumen“ in handelsüblicher Baumschulware mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden anzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist als Baulast im Baulastenverzeichnis einzutragen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang aller Einzelstämme (in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu addieren. Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Auf Antrag kann im Einzelfall die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung ist als Baulast im Baulastenverzeichnis einzutragen. Eine entsprechende Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der Baulast ist mit der Antragstellung vorzulegen.

(4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 9 Absatz 2, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß der Liste für die Ersatzpflanzungen (s. Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 dieser Satzung), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises, sowie für die Unterhaltung des Baumes in Höhe von 70 % des Nettoerwerbspreises und beträgt 1500 €.

§ 10

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und von der Baumaßnahme potentiell betroffenen geschützten Bäume darzustellen. Dazu zählen auch Bäume, deren Kronenauslagen von Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grundstücken über das Baugrundstück ragen. Es ist ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach §

7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt wird.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 7 Absatz 1b) wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 11

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

(1) Wer geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und- ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen- zerstört, entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 10, 8 Abs. 3 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderen Stellen zugelassen werden.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und- ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist entsprechend §9 Abs. 4 eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hürth abtritt. Die Stadt Hürth ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 12

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hürth zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 13 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume sowie für eine Ablehnung erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth.

§ 14 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf die Vorankündigung verzichtet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,
- c) geschützte Bäume nicht oder an unzutreffender Stelle im Lageplan einträgt
- d) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absatz 3 nicht Folge leistet
- e) § 10 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth vom 31.10.1988 in der Fassung vom 07.10.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Liste für die Ersatzpflanzung von Bäumen (zu § 9 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Hürth)

Abschnitt 1: Bodenständige Bäume für Ersatzpflanzungen auf Privatgrundstücken

Hochwachsende Bäume (höher 20 Meter):

<p><i>Acer pseudoplatanus</i> Baum des Jahres 2009</p>	<p>Bergahorn</p>
<p><i>Aesculus hippocastanum</i> Baum des Jahres 2005</p>	<p>Gemeine Rosskastanie</p>
<p><i>Castanea sativa</i></p>	<p>Eßkastanie (Marone)</p>
<p><i>Fagus silvatica</i> (auch Kegelform) Baum des Jahres 1990</p>	<p>Grünblättrige Rotbuche</p>
<p><i>Fraxinus excelsior</i> Baum des Jahres 2001</p>	<p>Gemeine Esche</p>
<p><i>Juglans regia</i> Baum des Jahres 2008</p>	<p>Walnuss</p>
<p><i>Quercus petraea</i> Baum des Jahres 1989</p>	<p>Traubeneiche</p>
<p><i>Quercus robur</i> (auch Säulenform) Baum des Jahres 1989</p>	<p>Stieleiche</p>
<p><i>Tilia cordata</i> Baum des Jahres 1991</p>	<p>Winterlinde</p>
<p><i>Tilia platyphyllos</i> (auch Kastenform) Baum des Jahres 1991</p>	<p>Sommerlinde</p>
<p><i>Ulmus carpinifolia</i> Baum des Jahres 1992</p>	<p>Feldulme</p>
<p><i>Ulmus glabra</i> Baum des Jahres 1992</p>	<p>Bergulme</p>
<p><i>Ulmus laevis</i> Baum des Jahres 1992</p>	<p>Flatterulme</p>

Mittelhochwachsende Bäume (unter 20 Meter Endhöhe)

Acer campestre Baum des Jahres 1995	Feldahorn
Alnus glutinosa Baum des Jahres 2003	Schwarzerle
Betula pendula Baum des Jahres 2000	Sandbirke
Carpinus betulus Baum des Jahres 1996	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium Baum des Jahres 2010	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis Baum des Jahres 1998	Holzbirne
Salix alba Baum des Jahres 1999	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia Baum des Jahres 1997	Gemeine Eberesche
Sorbus domestica Baum des Jahres 1993	Speierling
Sorbus torminalis Baum des Jahres 2011	Elsbeere

Hochstämmige alte Obstsorten

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneux
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

**Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder, Rohböden,
Trockenstandort geeignete Bäume:**

Acer platanoides Baum des Jahres 1995	Spitzahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Kastanie
Corylus colurna	Baumhasel

Abschnitt 2:

**Bäume für den Extremstandort Straße in Anlehnung an GALK-Straßenbaumliste
(nicht bodenständig)**

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Fraxinus excelsior 'Geessink'	Esche
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Nichtfruchtende Straßenesche
Fraxinus ornus,	Blumenesche
Fraxinus ornus 'Rotterdam'	Blumenesche
Gleditsia triacanthos 'Inermis'	Dornenlose Gleditschie
Gleditsia triacanthos 'Shademaster'	Dornenlose Gleditschie
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Dornenlose Gleditschie
Liquidambar styraciflua,	Amberbaum

Liquidambar styraciflua 'Paarl'	Amberbaum
Malus tschonoskii	Wollapfel, Scharlach- fel, Pillar Appel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Parrotia persica,	Persischer Eisenholzbaum
Prunus padus 'Schloss Tiefurt'	Traubenkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers' Oxelbeere	Schwedische Mehl beere,
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen – Mehlbeere
Tilia cordata 'Erecta' syn. T. cordata 'Böhlje'	Dichtkronige Winterlinde
Tilia cordata 'Greenspire'	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata 'Rancho'	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata 'Roelvo',	Winterlinde, Stadtlinde
Tilia tomentosa 'Brabant'	Brabanter Silberlinde
Tilia x euchlora syn. Tilia x europaea 'Euchlora'	Krimlinde
Tilia x flavescens 'Glenleven'	Kegellinde

Zusätzlich zu den in der Sortenliste genannten Bäumen (insbesondere bei den genannten Obstbäumen), können auch weitere Sorten/Arten vorgeschlagen und als Ersatzpflanzungen genehmigt werden. Diese ökologisch gleichwertigen Alternativen sind mit dem Antrag zur Fällung einzureichen und durch die Verwaltung zu prüfen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 26.09.2023, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 05.10.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
05.10.2023	-	Gründungs- Tiefbau- und Betonarbeiten Wohncontainer	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
02.10.2023	-	Holzbauarbeiten KiTa Farbenland	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
06.10.2023	-	Tiefbauarbeiten Alarmmangel FWH	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 09.10.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Annika Pützkau